

Bekanntmachung 2026

NAKOPA

Nachhaltige Kommunalentwicklung durch
Partnerschaftsprojekte



mit ihrer



im Auftrag des



Bekanntmachung 2026 – Nakopa

Unterstützung partnerschaftlicher Kommunalbeziehungen

Kommunalverwaltungen können über das Förderinstrument „Nachhaltige Kommunalentwicklung durch Partnerschaftsprojekte“ (Nakopa) eine Förderung für entwicklungspolitische Projekte beantragen, die im Kontext partnerschaftlicher Kommunalbeziehungen mit einem Land des Globalen Südens entwickelt und umgesetzt werden. Dieses Unterstützungsangebot wird von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global im Auftrag und mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung durchgeführt.

Die Förderung erfolgt gemäß §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung als Mittelweiterleitung für Projekte der kommunalen Entwicklungspolitik. Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Die Förderentscheidungen orientieren sich an den Vorgaben in dieser Bekanntmachung und den OECD-DAC-Kriterien (entwicklungspolitische Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Effektivität, Nachhaltigkeit).

Vorgaben zur Projektplanung und Antragstellung

1. ZIELSETZUNG

Mit dem Angebot sollen entwicklungspolitisch aktive Kommunen unterstützt werden, gemeinsam mit ihren Partnerkommunen lokale Lösungsansätze zu globalen Fragen im Sinne der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu entwickeln und in Form von Projekten durchzuführen.

2. ANTRAGSBERECHTIGTE

Antragsberechtigt sind

- Kommunalverwaltungen
- die städtischen Bezirke für das Land Berlin und des Stadtstaates Hamburg.
- Die Partnerkommune muss sich in einem Land befinden, das von der OECD als Empfängerland öffentlicher Entwicklungsgelder definiert ist.

→ [Zur DAC-Liste auf der BMZ-Webseite](#)

- Die beantragten Projekte müssen im Kontext der partnerschaftlichen Beziehungen gemeinsam und auf Augenhöhe geplant und implementiert werden. Die Projekte werden ausdrücklich vom politischen Willen beider Kommunen getragen. Die korrekte inhaltliche und finanzielle Abwicklung muss durch die beiden Partnerkommunen sichergestellt werden. Sie bringen ihr kommunales Wissen und ihre Erfahrungen aktiv in das Projekt mit ein. Dies wird durch die Vorlage einer Partnerschaftserklärung im Rahmen der Antragstellung belegt.
- Die Projekte haben in der Regel mehrjährige Laufzeiten, daher empfiehlt es sich, sich vor der Beantragung des Projekts durch einen Ratsbeschluss abzusichern.
- Gemeinsame Anträge mehrerer deutscher Kommunen und ihrer Städtepartner sind möglich. Dabei tritt eine deutsche Kommune als Antragsteller und späterer Vertragspartner für das Projekt auf. Die weiteren Kommunen können Drittmittelgeber sein und/oder sich an der Umsetzung beteiligen.
- Eine deutsche Kommune, die zwei Partnerschaften mit zwei Kommunen aus unterschiedlichen Ländern des Globalen Südens pflegt (Dreieckspartnerschaft), kann einen gemeinsamen Projektantrag stellen und Aktivitäten in beiden Ländern gleichermaßen durchführen sowie die Kommunen miteinander vernetzen.
- Die deutsche Kommune kann mit Regie- und Eigenbetrieben sowie mit zivilgesellschaftlichen Organisationen (z.B. lokale Initiativen und Vereine) in Deutschland und im Ausland zusammenarbeiten. Diese gelten als weitere Projektbeteiligte, unterstützen die Kommune in der Projektumsetzung und weisen spezifische projektbezogene Kompetenzen und möglichst einen lokalen Bezug zum Antragsstellenden oder zu den Projektpartner*innen auf. Die Gesamtsteuerung des Projekts und die Rechenschaftspflicht obliegt stets alleine der antragstellenden Kommune und darf nicht an Dritte übertragen werden.
- Grundsätzlich werden mit dieser Bekanntmachung nicht mehr als zwei Anträge pro Kommune gefördert.

3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Förderfähig sind nur Projekte, die sich der kommunalen Entwicklungspolitik zuordnen lassen. Als kommunale Entwicklungspolitik wird die Summe der entwicklungspolitischen Mittel und Maßnahmen verstanden, die von deutschen kommunalen Verwaltungen im In- und Ausland eingesetzt werden. Sie ist auf eine global nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklung

ausgerichtet und soll im Globalen Süden zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beitragen.

Inhaltlich müssen die Projekte einen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 und zur Erreichung der globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) und damit zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung leisten. Weiterhin muss sich das Projekt klar auf die Kompetenzen und den Wirkungskreis der Kommunen beziehen. Insbesondere werden die Themen Nachhaltige Daseinsvorsorge, Good Local Governance oder Klimaschutz und Klimaanpassung gefördert.

Die Projekte müssen das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit und einer inklusiven Gesellschaft berücksichtigen, konfliktensibel konzipiert sein sowie in Einklang mit der lokalen sowie der nationalen Entwicklungsplanung stehen.

Die für die beantragten Projekte relevanten BMZ-Strategiepapiere sind bei der Projektplanung und -implementierung zu beachten. Abrufbar sind alle Dokumente unter:

<https://www.bmz.de/de/aktuelles/publikationen>

4. FÖRDERVORAUSSETZUNG UND UMFANG

Laufzeit: Die Projekte dürfen eine **maximale Laufzeit von bis zu drei Jahren** nicht überschreiten, beginnen frühestens am **1. März 2026** und müssen spätestens am **30. Juni 2029 abgeschlossen sein**.

Anteilfinanzierung: Die Förderung erfolgt im Wege einer Anteilfinanzierung. Gefördert werden bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben (Summe aus Projektausgaben, Mittelreserve und Verwaltungskostenpauschale). Mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben müssen von der antragstellenden Kommune in Form von Eigen- und/oder Drittmitteln erbracht werden. Kofinanzierungen aus Landesmitteln können auf den Eigenanteil angerechnet werden oder diesen ersetzen. Die entsprechenden Landeshaushaltsordnungen sind in diesem Fall zu beachten. Unbare Eigenleistungen sind grundsätzlich nicht anrechenbar auf die Eigenmittel und werden neben dem Budget nachrichtlich aufgeführt.

Die Förderung wird gewährt für:

- **Projekte mit einer Fördersumme in Höhe von 50.000 bis 100.000 Euro.** Die Projekte dürfen eine maximale Laufzeit von bis zu 24 Monaten nicht überschreiten.

- **Projekte mit einer Fördersumme in Höhe von 100.000 bis 250.000 Euro.** Die Projekte sollen eine Laufzeit ab 24 Monaten bis zu 36 Monaten umfassen¹.
- Eine Verwaltungskostenpauschale (zur Deckung der entstandenen Verwaltungskosten, z.B. anteilig für Personal, Kommunikation, etc.) in Höhe von maximal 7 Prozent zusätzlich zu den aufgeführten förderfähigen Projektausgaben (entsprechend dem Ausgaben- und Finanzierungsplan). Zum Ausgleich für ihre Personal- / Honorarkosten kann die projektdurchführende Kommune die Verwaltungskostenpauschale ganz oder teilweise an die Projektpartner*innen oder beteiligte Akteur*innen weiterleiten
- Pauschal kann eine Mittelreserve in Höhe von bis zu 3,5 Prozent für unabweisbare Mehraufwendungen beantragt werden. Die Reserve ist vorrangig für inflationsbedingte Mehrausgaben zu verwenden. Zur Inanspruchnahme für unabweisbare Mehrausgaben (nicht inflationsbedingt) ist die vorherige Zustimmung von Engagement Global erforderlich.

5. WEITERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Erfolgskontrolle: Förderfähig sind nur Projekte, deren klar definiertes und messbares Projektziel innerhalb des vorgesehenen finanziellen und zeitlichen Rahmens erreicht werden kann. Dabei ist bei der Projektplanung auf eine realistische und zeitgerechte Durchführbarkeit der Projekte zu achten, indem z.B. Projektziele in eine überschaubare Anzahl von Unterzielen (maximal 4 Unterziele) aufgeteilt werden und deren Erreichung sichergestellt ist. Dies ist anhand von Indikatoren nachzuweisen. Eine Erfolgs- und Durchführungskontrolle während und nach Abschluss des Projekts muss durchgeführt werden. Die Erstellung jährlicher ordnungsgemäßer Zwischennachweise und des Verwendungsnachweises nach Projektende erfolgt gemäß Anwendungsbestimmungen für Projekte (AN Best-P)

Die **Nachhaltigkeit** der Projekte über die Projektlaufzeit hinaus muss gewährleistet werden. Dabei verpflichtet sich der Vertragspartner auch, vom Projekt hervorgerufene Folgekosten selbst zu tragen oder anderweitig zu decken.

Die mittelbare/unmittelbare Verfolgung oder Vertretung eigener kommerzieller Interessen bzw. kommerzieller Interessen Dritter im Rahmen der Maßnahmen (Aktivitäten) ist sowohl für die deutsche Kommune als auch die Projektpartner*innen ausgeschlossen.

¹ In Ausnahmefällen können Partnerschaften mit Erfahrung in der Projektdurchführung eine Förderung bis maximal 500.000 Euro erhalten

Vermeidung von Förderketten und Doppelförderung: Es muss sichergestellt sein, dass jedes Förderprojekt ein in sich geschlossenes Projekt darstellt und nicht abhängig ist von anderen Förderungen (abgesehen von ggf. eingeworbenen Drittmitteln; siehe oben). Für das beantragte Projekt oder seine einzelnen Teilmaßnahmen dürfen keine weiteren Bundesmittel oder Mittel von Engagement Global beantragt oder bewilligt sein.

In beiden Kommunen ist auf die Realisierung geeigneter öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen zum Projekt bzw. der Partnerschaft zu achten.

6. VERWENDUNG DER MITTEL

- Im Zentrum des Projekts stehen die kommunale Zusammenarbeit der Partnerkommunen und der Austausch kommunaler Expertise. Der Auf- bzw. Ausbau der partnerschaftlichen Kommunalbeziehungen ist fester Bestandteil des umzusetzenden Projekts.
- Ausgaben für investive Maßnahmen bzw. Infrastrukturinvestitionen müssen mit Maßnahmen des Capacity Developments, der Sensibilisierung oder des internationalen Erfahrungsaustauschs (Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung, Reise- und/oder Transportausgaben, Materialausgaben, Honorarausgaben, Anmietung von Seminarräumen, eventuelle Kursgebühren für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, etc.) verbunden werden. Reine Beschaffungsvorhaben sind nicht förderfähig.
- Ausgaben für Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen, Erstausstattungen mit Verbrauchsmaterialien einschließlich der dafür notwendigen Beschaffungs- und Transportausgaben sind förderfähig. Ausrüstung und Material müssen im Hinblick auf Qualität, Preis, Verfügbarkeit und Wartung bzw. Pflege den lokalen Bedürfnissen angepasst sein.
- Der Erwerb von Grundstücken ist nicht förderfähig. Das für das Projekt zu nutzende Grundstück muss sich im Eigentum der Partnerkommune oder einer lokalen, gemeinnützigen Institution befinden und ist als Eigenleistung nicht anrechenbar. Bitte achten Sie ferner darauf, dass die Nutzung von Grundstücken konfliktensibel erfolgt.
- Ort des Mitteleinsatzes: Die Mittel sind vorrangig im Partnerland einzusetzen. Im Rahmen der Engagement-Förderung sind jedoch Begleitmaßnahmen im Inland ausdrücklich erwünscht, z.B. Vernetzungs- und Informationsarbeit oder entwicklungspolitische Bildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit. Die begleitenden Maßnahmen im Inland dürfen einen Anteil von maximal 20 Prozent der förderfähigen Ausgaben (siehe Zwischensumme Ausgabenplan Positionen Nr. 6.1 bis Nr. 6.6) nicht übersteigen. In Deutschland getätigte Ausgaben fallen nicht unter diese 20 Prozent-Regelung, sofern sie im Partnerland direkt Wirkung entfalten, z.B. bei einer Hospitation oder Studienreise der

Partnerin in Deutschland oder falls Beschaffungen auf dem lokalen Markt im Partnerland auch nach einer Marktanalyse nicht möglich sein sollten.

- Studien: Machbarkeitsstudien und Vorstudien, die die Durchführbarkeit und die Sinnhaftigkeit des Projekts prüfen, müssen vor Projektbeginn abgeschlossen sein. Technische/wissenschaftliche Studien und die Erstellung von Konzepten und Strategien im Projektverlauf sind bis zu 1/3 der förderfähigen Gesamtausgaben unterstützungsfähig und nur förderfähig, sofern sie mit einer ersten pilothaften Umsetzungsmaßnahme einhergehen. Beispiele für mögliche Umsetzungsmaßnahmen müssen im Antrag dargestellt und im Budget aufgeführt werden. Die Planung der Pilotprojekte kann bis zu drei Monate nach Abschluss der Studie angepasst werden und unterliegt der Zustimmung von Engagement Global, sofern sie nicht bereits bei Antragstellung bewilligt wurde.
- Ausgaben für Aufwendungen, die im Rahmen der Wirkungserfassung entstehen, sind förderfähig, wenn die Ergebnisse an Engagement Global weitergeleitet werden und die Ausgaben in einem angemessenen Verhältnis der Gesamtausgaben stehen.

7. PERSONALAUSGABEN

- Personalstellen im Partnerland, die für die Verankerung des Projekts über das Projektende hinaus benötigt werden, können finanziert werden. Dazu werden die Personalausgaben ab dem Zeitpunkt der Beanspruchung bis Ende der Projektlaufzeit jährlich in abnehmenden Raten (i.d.R. 100, 80, 60 Prozent) veranschlagt. Die Ausgaben müssen ortsüblich sein und in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Projekts stehen. Bei Beantragung muss der Bedarf der Stelle dargelegt werden und eine Beschreibung der Tätigkeit erfolgen. Die Finanzierung der Personalstellen nach Projektende muss gewährleistet sein. Ausgaben für lokales Personal im Partnerland (einschließlich kurzfristiger Fortbildungsmaßnahmen), das unmittelbar an der Durchführung des Projekts beteiligt ist, sind förderfähig.
- Die Finanzierung von Personalstellen in der deutschen Kommunalverwaltung ist über dieses Instrument nicht möglich. Honorarleistungen für kommunale Mitarbeiter*innen sind nicht abrechenbar.
- Eine Synergie von Nakopa mit Instrumenten der personellen Unterstützung von Engagement Global („Koordination kommunaler Entwicklungspolitik“ oder „Fachkräftefonds für kommunale Partnerschaften weltweit“) ist möglich. Dabei muss jedes Projekt so konzipiert sein, dass es unabhängig von anderen Projektförderungen durchgeführt werden kann.

- Entsendungen von Verwaltungspersonal oder themenbezogenem Fachpersonal, die einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Wochen überschreiten, sind nicht förderfähig. Für mittel- oder längerfristige Entsendungen wird auf die zuständigen Personalentsendungsinstrumente verwiesen.

→ [Informationen zur Koordination kommunaler Entwicklungspolitik](#)

→ [Informationen zum Fachkräftefonds für kommunale Partnerschaften weltweit](#)

→ [Informationen zum Senior Experten Service \(SES\)](#)

8. WEITERLEITUNG VON MITTELN

- Die deutsche Kommune kann zur Erfüllung des Zweckes die Fördermittel an die Projektpartner*innen im Partnerland weiterleiten. Hierzu muss eine Projektvereinbarung in Form eines privatrechtlichen Vertrages geschlossen werden, um die Einhaltung der mit Engagement Global vertraglich vereinbarten Auflagen zu gewährleisten. Verantwortlicher Vertragspartner von Engagement Global bleibt die deutsche Kommune.
- Wenn lokale Akteur*innen eine wichtige Rolle im Projekt einnehmen und sich für dessen Zielerreichung einsetzen, können Fördermittel an diese weitergeleitet werden. Die Höhe der Mittel sollte i.d.R. ein Drittel der Mittel nicht übersteigen und muss von EG genehmigt werden. Die Mittel sind für Maßnahmen des jeweiligen Projekts aufzuwenden, deren Durchführung im Weiterleitungsvertrag vereinbart wurde. In den weitergeleiteten Mitteln sind ausschließlich Gelder für operative Maßnahmen enthalten. Die Steuerung des Projekts verbleibt trotzdem immer bei den Kommunen. Eine Abrechnung von eigenen Dienstleistungen (Personalkosten) der lokalen Initiativen und Vereine ist nicht möglich. Eine Weiterleitung finanzieller Mittel an kommunale Unternehmen und Verbände ist ausgeschlossen; Ausnahmen hiervon bilden Eigen- und Regiebetriebe als Teile der kommunalen Verwaltungen sowie gemeinnützige Vereine. Eine Weiterleitung an Privatpersonen ist ebenfalls ausgeschlossen.
- Bei Weiterleitung von Zahlungsmitteln an die Partnerkommune müssen die Bestimmungen des jeweiligen Landes zur Einfuhr von Devisen Berücksichtigung finden und Belege über das Wechselgeschäft vorgehalten werden.
- Die deutsche Kommune kann bei der Weiterleitung von Fördermitteln an Partnerorganisationen (im Partnerland) anstelle der Vorlage von Originalbelegen anerkannte unabhängige Buchprüfer*innen (chartered accountants) bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen einschalten, sofern gesetzliche Grundlagen im Partnerland den Vorhalt von Originalbelegen vorschreiben. Die Ausgaben sind dann förderfähig.

9. REISEN UND SICHERHEIT

Bei der Beantragung von Reisen in die Partnerregion müssen generell der Zweck der Reise sowie Anzahl, Position und Funktion der Reisenden konkret beschrieben werden. Die Anzahl der Reisenden und die Aufenthaltsdauer müssen angemessen und nachvollziehbar sein und richten sich nach der Art der Reisen. Hierzu zählen:

- Reisen, die primär auf Wissensvermittlung und dem Erfahrungsaustausch abzielen (z.B. Durchführung von Schulungen oder Konferenzen).
- Reisen zur Projektbetreuung (z.B. Monitoring, Übergaben, etc.) können jährlich maximal einmal mit bis zu sieben Tagen und zwei Personen beantragt werden.
- Delegationsreisen zu ausschließlich repräsentativen Zwecken sind nicht förderfähig.

Bei Flugreisen können Kosten für die Economy, bei Bahnfahrten zweite Klasse abgerechnet werden. Flugreisen einer höheren Klasse können nur in begründeten Einzelfällen erstattet werden und nur, wenn zuvor die schriftliche Zustimmung von Engagement Global eingeholt wurde. Ausgaben für Impfungen, Medikamente und Visa können geltend gemacht werden. Grundlage der Erstattung sind die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) in Verbindung mit den Reisehinweisen des Auswärtigen Amtes. Die Finanzierung von klimabedingter Kleidung ist ausgeschlossen.

Bei projektbezogenen Auslandsreisen ist der Vertragspartner verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Reisende sich zuvor über lokale Gesetze und die Sicherheitslage vor Ort, auch bezüglich der nötigen gesundheitlichen Vorsorge informieren und die nötigen Maßnahmen treffen, wie z.B. Impfschutz und Abschluss einer Auslandsreise-Versicherung (Kranken, Unfall- und Haftpflichtversicherung). Zur Einbeziehung in Maßnahmen der Krisenvorsorge und -reaktion der Deutschen Botschaft muss spätestens 10 Tage vor Beginn eines Aufenthaltes eine Online-Registrierung beim Auswärtigen Amt erfolgen.

→ [zur Krisenvorsorgeliste ELEFAND beim Auswärtigen Amt](#)

Bei Reisen ins Ausland sind die Hinweise zur Sicherheitsvorsorge und zu Not- und Krisenfällen im Ausland zu beachten.

→ [Merkblatt für Not- und Krisenfälle im Ausland](#)

10. ANTRAGSVERFAHREN

Der Prozess der Antragstellung und Nachweisung des Projekts erfolgt ausschließlich über die Förderprojektsoftware von Engagement Global. Bitte beachten Sie, dass Sie sich zunächst einmalig

in der Förderprojektsoftware registrieren sowie einen Antrag auf Trägerprüfung stellen müssen, sofern Sie nicht bereits als antragstellende Kommune registriert sind.

→ [Zur Förderprojektsoftware](#)

→ [Kurzanleitung Antragstellung](#)

Nach positiver Trägerprüfung erhalten Sie eine Benachrichtigung über Ihre Zulassung zur Antragstellung.

Das Antragsverfahren ist zweistufig und startet mit dem Einreichen eines Antragentwurfes, der **bis zum 31. März 2025** bei Engagement Global vorliegen muss. In diesem sind mindestens die Rubriken 1-3 und 4.1 auszufüllen und unter *Sonstiges* (4.19 oder 4.28) auch die geschätzte Höhe der Förderung eingetragen sein. Erst nach positiver Prüfung kann in demselben Formular weitergearbeitet und **bis spätestens 30. Juni 2025** der Antrag eingereicht werden.

Die Antragsunterlagen können nur noch digital über die Förderprojektsoftware eingereicht werden. Bitte achten Sie darauf, dass die digitale Einreichung nur über die zeichnungsberechtigte Person der Kommune erfolgt.

Die eingegangenen Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft. Die Förderfähigkeit richtet sich nach den OECD-DAC-Kriterien und nach den Vorgaben dieser Bekanntmachung.

11. UNSER SERVICE

Die SKEW begleitet interessierte Kommunen durch den gesamten Prozess der Förderung (Antragstellung, Projektdurchführung und Nachweiserstellung) mit fachlicher und administrativer Beratung sowie mit Qualifizierungs- und Vernetzungsmaßnahmen.

Zur Vorbereitung auf die Antragstellung raten wir zur Teilnahme an unserem Antragseminar („Antragstellung leicht gemacht“). Verschiedene Termine werden im Zeitraum der Antragstellung angeboten und auf unserer Homepage veröffentlicht. Zudem bieten wir eine persönliche Beratung an. Zur Vereinbarung eines Beratungstermins empfehlen wir eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit unserem Team.

Die Ansprechpersonen des Förderinstruments finden Sie auf der Homepage:

[Nakopa - SKEW \(engagement-global.de\)](#)

Angeboten werden auch zwei Seminare zur Projektdurchführung („*Projekte erfolgreich gestalten*“) oder zur Projektabrechnung (Erstellung von Verwendungsnachweisen).

→ [Zu den Seminarterminen](#)

→ [Zu den Dokumenten und Formularen](#)

→ [Zu den FAQs](#)